

Nachteilsausgleich für:

stotternde Schüler ✓

stotternde Schülerinnen ✓



Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V. (BVSS)
Zülpicher Straße 58
50674 Köln

Telefon 0221 – 139 1106
Telefax 0221 – 139 1370

info@bvss.de
www.bvss.de
www.stottern-und-schule.de

Copyright © Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V., 2018

Layout: Thomas Hormuth, Köln
Fotos: © Alexander Raths, lightpoet, Gautier Willaume, PRCreativeTeam,
MAK, picsfive, StefanieB. – Fotolia.com
Druck: Medienhaus Plump, Rheinbreitbach

Wir danken Steffen Paschke und Georg Thum für ihre fachliche
Unterstützung und Beratung.

Wir danken der Aktion Mensch für die Förderung dieser Broschüre.

Aktion
MENSCH

Liebe Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer,

Stottern ist eine Behinderung. Aus dieser Tatsache resultieren Rechtsansprüche für stotternde Schülerinnen und Schüler, die ihnen Chancengleichheit in Schule, Berufsausbildung und Studium gewährleisten sollen.

Unsere Erfahrung ist jedoch, dass diese Rechte kaum bekannt sind und deren Anwendung häufig unklar ist. Jährlich wenden sich daher Hunderte Eltern, Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte an uns und suchen Unterstützung und Antworten auf Fragen wie:

- Wie können stotternde Schulkinder unterstützt werden?
- Was ist ein Nachteilsausgleich, wie funktioniert er?
- Was bedeutet sonderpädagogischer Förderbedarf/Unterstützungsbedarf?

Als konkrete Hilfestellung für Sie – als stotternd/e Schüler/in, Mutter, Vater, oder Lehrer/in eines stotternden Schulkindes – haben wir mit dieser Broschüre die wichtigsten Informationen mit Fokus auf dem Nachteilsausgleich zusammengestellt.

Wir wünschen uns allen, dass diese Broschüre dazu beiträgt, dass ein unkomplizierter Umgang mit Stottern in der Schule zur Selbstverständlichkeit wird. Und wir möchten Sie alle ermutigen: Sprechen Sie miteinander, gehen Sie aufeinander zu – ein offener Umgang mit Stottern hilft allen Beteiligten!

Ihre
Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V.

Anmerkung: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text nur die männliche Geschlechterform verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Aussagen gleichbedeutend auch auf Frauen und Mädchen. Wir danken für Ihr Verständnis.





Was ist Stottern?

Stottern ist eine komplexe Störung des Sprechflusses. Wenn Menschen stottern, sind sie nicht in der Lage, ihre fein koordinierten Sprechbewegungen störungsfrei auszuführen oder zu kontrollieren. Die Stärke der Symptomatik unterliegt starken Schwankungen.

Stottern ist kein Ausdruck einer Persönlichkeitsstörung. Oftmals entwickeln sich als Reaktion auf die Sprechunflüssigkeit soziale und emotionale Begleitsymptome, wie Sprechängste, sozialer Rückzug, Unsicherheits- oder Minderwertigkeitsgefühle.

Wie viele stotternde Schüler gibt es?

Nach einer Studie von 2008 wurde bei 1,38% aller europäischen Schulkinder Stottern diagnostiziert¹. Überträgt man die Daten auf Schülerzahlen der allgemeinbildenden Schulen des Jahrganges 2016/2017², so kommt man auf 115.000 stotternde Schüler. Bei Kindern im frühen Schulalter geht man sogar von einer Rate von circa 5% aus. Der Anteil jugendlicher und erwachsener Stotternder liegt bei circa 1%, in Deutschland sind also insgesamt mehr als 800.000 Menschen betroffen.

¹ Natke/Alpermann, „Stottern. Erkenntnisse, Theorien, Behandlungsmethoden“, 2010.

² Über 8,36 Millionen Schüler im Schuljahr 2016/2017. Quelle: Statistisches Bundesamt, Destatis, Genesis Online-Datenbank, Stand 06.03.2018

Wie belastend ist es zu stottern?

Bis zu 75% aller stotternden Schüler erleben ihre Schulzeit als psychisch hoch belastend oder haben sie phasenweise als belastend erlebt³. Die Ursache dafür ist einerseits die Scham der Schüler für ihr unflüssiges Sprechen und die Angst vor negativen Reaktionen darauf. Die Notwendigkeit im Unterricht zu sprechen und der Wille, dies flüssig zu tun stellt die Schüler fortwährend unter Druck. Das Stottern wird als „scheitern“ empfunden, Frustration entsteht.

Andererseits werden 50-75% der stotternden Schüler als solche gar nicht erkannt. Stottern wird von Nicht-Betroffenen oft nicht bemerkt oder bagatellisiert. Daraus folgen unpassende Verhaltensweisen im Gespräch und gravierende Fehleinschätzungen zur Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit des Schülers. Dies kann sich auch auf die Empfehlung für weiterführende Schulformen oder für die Berufswahl auswirken.

Viele stotternde Schüler wünschen sich durchaus, dass Lehrkräfte bei entsprechenden Auffälligkeiten auf sie zugehen.

Ist Stottern eine Behinderung?

Ja, Stottern ist eine Behinderung. Es wird als Sprechstörung den Sprachbehinderungen zugeordnet.

Nach dem Sozialgesetzbuch (§ 2 Abs. 1 SGB IX) haben Menschen eine Behinderung, wenn sie „körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“ Die Rechtsprechung hat Stottern in diesem Sinne als Behinderung anerkannt. Die Gerichte orientieren sich dabei auch an der sogenannten ICD-10 Klassifizierung, die das Stottern als Störung beschreibt (ICD-10 F98.5).

Der individuelle Grad der Behinderung kann auf Antrag durch eine ärztliche Begutachtung festgestellt werden. Für die Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs benötigen stotternde Schüler den Behindertenausweis nicht.

³ Benecken/Spindler, in „Die Sprachheilarbeit“, 2004, Ausgabe 49, Seite 61-70.

Was ist der Nachteilsausgleich?

Stotternde Schüler erleben Unterricht oftmals als belastend, unabhängig vom Schweregrad der wahrnehmbaren Symptomatik. Dies zeigt sich insbesondere bei mündlichen Prüfungen oder Unterrichtsbeteiligungen. Nachteile, die stotternden Kindern und Jugendlichen durch ihre Sprechbehinderung in der Schule erwachsen, sollen ausgeglichen werden. Der Nachteilsausgleich ist deshalb nicht gleichzusetzen mit einer Förderung. Er dient allein der Kompensation einer Behinderung.

Im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.06.1998 heißt es: „Bei mündlichen und schriftlichen Leistungsanforderungen und -kontrollen sowie bei Prüfungen darf den Betroffenen kein Nachteil aufgrund einer sprachlichen Beeinträchtigung oder Behinderung entstehen. Erforderlichenfalls ist ein Ausgleich zu schaffen. Das Zulassen oder Bereitstellen von Kommunikationshilfen, die Gewährung einer Zeitzugabe und das Ersetzen von mündlichen Aufgaben durch schriftliche können ein Nachteilsausgleich sein.“

Werden stotternde Schüler dadurch bevorzugt?

Nein. Durch den Nachteilsausgleich erhält der stotternde Schüler niveaugleiche Alternativen, um entsprechend seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen des Schultyps gerecht zu werden. Mündliche Leistungsnachweise erfolgen in veränderter Form und ermöglichen so dem stotternden Schüler die Teilhabe an allen Prüfungen. Ein Ausschluss oder eine Befreiung von mündlichen Prüfungen oder Beiträgen würde sowohl dem Ziel des gemeinsamen Lernens als auch dem Selbstverständnis stotternder Menschen zuwiderlaufen.

Gibt es eine gesetzliche Grundlage zum Nachteilsausgleich?

Stotternde Schüler haben aufgrund ihrer Sprechbehinderung einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Nachteilsausgleich, basierend auf dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit gemäß Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes. In den Bundesländern wird der Nachteilsausgleich zudem im jeweiligen Schulgesetz und/oder in Verwaltungsvorschriften näher geregelt.



Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Das richtet sich zunächst nach den jeweiligen Vorschriften der Bundesländer. Die Bestimmungen finden sich u. a. auf den Internetseiten der Kultusministerien. Kurzübersichten zu den Regelungen einzelner Bundesländer gibt es über die Schul-Webseiten der BVSS: www.stottern-und-schule.de

Unabhängig von der jeweiligen schulrechtlichen Regelung begründet der allgemeine prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit einen Anspruch auf Nachteilsausgleich, wenn 1. (z. B.) eine Behinderung vorliegt, die 2. zu einem Leistungsdefizit führt, das 3. in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten steht. Inwieweit das Stottern eines Schülers zu einem Leistungsdefizit führt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Die von außen wahrnehmbare Symptomatik allein ist kein verlässliches Kriterium. Auch Schüler mit milder Primärsymptomatik können einer erhöhten psychischen und emotionalen Belastung ausgesetzt sein, was zu einem Leistungsdefizit führen kann.

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förder-/Unterstützungsbedarfs ist übrigens in den meisten Bundesländern keine Voraussetzung für den Nachteilsausgleich bei Stottern.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Abhängig vom Bundesland erfolgt i. d. R. eine schulinterne Diagnostik (z. B. amtsärztliche Untersuchungen, schulischer Fachdienst, sonderpädagogischer Dienst). Ein Attest des Arztes oder ein Gutachten des Sprachtherapeuten wird nicht immer gefordert, es kann jedoch hilfreich sein, damit die beteiligten Gutachter Informationen über die individuelle Auswirkung der Behinderung erhalten. Eine formale Anerkennung als Schwerbehinderter ist nicht erforderlich.



Muss der Nachteilsausgleich beantragt werden?

Ja, in der Regel erfolgt ein formloser Antrag durch die Eltern bzw. den volljährigen Schüler. Doch auch, wenn in einzelnen Bundesländern ein Antrag nicht zwingend

notwendig ist, sollten Schule und Lehrer immer über die Sprechbehinderung und deren Auswirkungen informiert werden, denn oft werden diese sonst gar nicht erkannt.

In manchen Bundesländern ist zudem maßgeblich, dass der Anspruch auf Nachteilsausgleich bereits in den Schuljahren zuvor angemeldet, also konsequent beansprucht wurde und nicht erstmals z. B. für die mündliche Abiturprüfung. Für Prüfungen müssen mitunter auch klar definierte, mehrmonatige Fristen für die Antragstellung beachtet werden. Schulleitung, Prüfungsausschüsse sowie schulische Beratungsstellen geben Auskunft über die Wege der Beantragung. Alle Beteiligten sollten sich frühzeitig informieren.

Kommt ein Vermerk in die Akte oder ins Zeugnis?

Ein Vermerk im Zeugnis über mit Nachteilsausgleich erbrachte Leistungen ist nicht zulässig. Die erbrachten Leistungen sind gleichwertig.

Ob in der Schülerakte Einträge zum Nachteilsausgleich stattfinden, wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt. Eine Dokumentation ist in jedem Fall sinnvoll. Sie steht allen Lehrern des betroffenen Schülers zur Verfügung und soll eine kontinuierliche Anwendung der getroffenen Vereinbarungen sichern, z. B. bei einem Lehrerwechsel. Die Dokumentation erleichtert zudem die regelmäßige Prüfung und eine eventuell notwendige Anpassung der Form des Nachteilsausgleichs.

In manchen Bundesländern gilt die Dokumentation zudem als wichtiger Beleg im Rahmen der Antragsprüfung auf Nachteilsausgleich für (zentrale) Prüfungen.

Wie wird der Nachteilsausgleich umgesetzt?

Generell gibt es zwei Arten von Nachteilsausgleich:

1. Nachteilsausgleich durch Modifizierung der äußeren (Prüfungs-)Bedingungen, d. h. durch alternative didaktisch-methodische Angebote wird dem Schüler eine Teilhabe am Unterricht und in mündlichen Prüfungssituationen bei fairer Benotung ermöglicht.
2. Nachteilsausgleich durch niveaugleiche Modifizierung der Prüfungsinhalte, z. B. die Ersetzung mündlicher durch schriftliche Prüfungen.

Wie können Unterrichtsbeteiligung und mündliche Prüfungen gestaltet werden?

Stottern ist sehr variabel und unterliegt zum Teil großen Schwankungen. Jeder Stotternde erlebt sein Stottern anders. Ein enger Austausch zwischen Lehrern, Eltern, Schüler und ggf. dem behandelnden Therapeuten ist empfehlenswert. Gemeinsam können individuelle Maßnahmen abgestimmt, regelmäßig überprüft und im Bedarfsfall modifiziert werden.

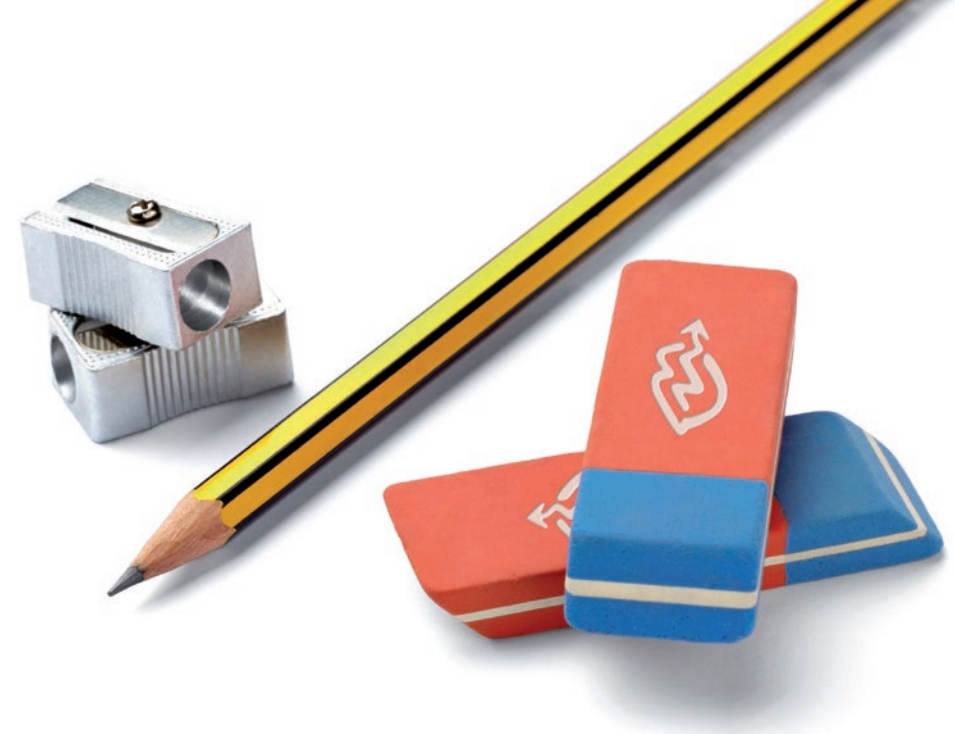
Die häufigsten Formen von Nachteilsausgleich bei Stottern sind:

- Zeitzugaben für das Beantworten mündlicher Leistungsabfragen
- Schriftliche Ersatzleistungen

Folgende Maßnahmen sind, in Absprache mit dem betroffenen Schüler, außerdem vorstellbar:

- Absprachen zum Aufrufen, z. B. nur bei Aufzeigen des Schülers.
- Vorlesen unisono, also im Sprechchor mit einem anderen Schüler (bewirkt bei vielen Stotternden eine Steigerung der Sprechflüssigkeit).
- Schriftliche Hausaufgaben werden vor dem Unterricht abgegeben oder von einem Mitschüler vorgelesen.
- Referate nimmt der Schüler zu Hause als Bild- oder Tonformat auf und präsentiert sie so im Unterricht.
- Der Schüler trägt vom Platz aus vor, statt frontal vor der Klasse; sitzend oder stehend.
- Gewähren technischer Hilfsmittel wie Laptop und Beamer, Tafel oder Notizblock (zum spontanen Einsatz bei starkem Stottern oder Sprechblockaden).
- Die mündliche Leistungsfeststellung erfolgt in Einzelsituation, nicht vor der gesamten Klasse.
- Nutzen eines separaten Raums bei mündlichen Prüfungen (ggf. mit Ton-/Bild-Übertragungsmöglichkeit für alle Prüfer).
- Anwesenheit des behandelnden Therapeuten, Sonderpädagogen oder einer anderen Vertrauensperson bei mündlichen Leistungsabfragen.
- Bei Gruppenprüfungen wird dem Schüler frei gestellt, ob er in der Gruppe oder einzeln geprüft werden möchte.

Eine Frage bei der Unterrichtsbeteiligung oder vor Prüfungssituationen kann auch sein, ob der stotternde Schüler erlernte Sprechtechniken einsetzen möchte. Solche Sprechtechniken klingen oft befremdlich. Der Schüler wird sich nur dann trauen diese anzu-



wenden, wenn gesichert ist, dass Zuhörer sich nicht darüber wundern und z. B. lachen. Auch hier sind enge Absprachen zwischen Lehrern und Schüler ratsam sowie eine Vorabinformation der Klasse bzw. der Prüfer.

Nachteilsausgleich abgelehnt?

Oftmals fehlt es an Information und Verständnis zum komplexen Störungsbild Stottern, wenn es zu einer Ablehnung kommt. Stottern wird häufig als Bagatelle eingestuft, die reale Benachteiligung des Schülers und sein Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich werden dadurch nicht erkannt. Eltern sind gut beraten, wenn sie intensiv über Stottern informieren und die persönlichen Beeinträchtigungen, die ihr Kind aufgrund seiner Sprechbehinderung erfährt, darstellen. Der behandelnde Sprachtherapeut kann dabei als Fachkraft unterstützen und offene Fragen der Schule beantworten.

Im Falle einer Ablehnung sind zunächst die beteiligten Lehrer sowie die Vertrauenslehrer und Schulpsychologen Ansprechpartner der Eltern. Bei fortbestehenden Problemen können diese sich an die Schulleitung, dann an die untere Schulaufsicht (Schulämter) oder die obere bzw. oberste Schulaufsicht wenden (Bezirksregierung bzw. Ministerium).

Was bedeutet ein „sonderpädagogischer Förderbedarf“?

Kriterien zur Festlegung und auszuführende Maßnahmen des sonderpädagogischen Förderbedarfs⁴ sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Allgemein formuliert geht es darum, Schülern mit Förderbedürfnissen erfolgreiches schulisches Lernen zu ermöglichen.

Schülern mit Behinderung soll mit unterstützenden Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung die Teilhabe am Schulleben und das Erreichen der schulartspezifischen Bildungsziele ermöglicht werden. Die Redeflussstörung Stottern wird in der Regel dem Förderbereich „Sprache“ zugeordnet.

Die Frage, ob der Nachteilsausgleich vom Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs abhängt, kann nicht eindeutig beantwortet werden, da dies in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt wird. In den meisten Ländern ist der Förderbedarf jedoch nicht Voraussetzung für den Nachteilsausgleich.

Wer legt den sonderpädagog. Förderbedarf fest?

Die einzelnen Bundesländer regeln die Schrittfolge und Ausführungen unterschiedlich. Allen Ländern ist gemein, dass die Schulaufsichtsbehörden auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder auf Antrag der Schulen entsprechende Verfahren einleiten.

Am Verfahren sind in der Regel Sonderpädagogen und Regelschullehrer beteiligt, die Eltern werden in jedem Fall einbezogen, eventuell wird auch mit weiteren Stellen wie z. B. mit Therapieeinrichtungen kooperiert. Die Schulaufsichtsbehörde legt den Förderbedarf und -ort fest, die Anliegen der Eltern werden in der Regel berücksichtigt. Der Förderbedarf kann im Zweifelsfall auch gegen den Willen der Eltern bestimmt werden. Die Schulaufsichtsbehörde hat dann das letzte Wort.

Was sind die Vorteile eines attestierten sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Stottern?

Von Vorteil kann es für stotternde Schüler sein, wenn die Förderung durch eine zusätzliche sonderpädagogische Lehrperson (in der Klasse) erfolgt. Diese kann die

tatsächliche Anwendung des Nachteilsausgleichs beobachten und begleiten, vor allem kann die zusätzliche Lehrperson aber maßgeblich dazu beitragen, dass die Bedürfnisse des stotternden Schülers im Unterricht berücksichtigt werden. Das bedeutet u. a., dass die Stärken des stotternden Schülers zur Geltung kommen, er sprachlich nicht unnötig unter Druck gesetzt wird und Tendenzen von Mobbing frühzeitig erkannt und ihnen entgegengesteuert werden kann.

Vorteilhaft für stotternde Schüler kann es ebenfalls sein, wenn in ihrer Schule zusätzliche sprachtherapeutische Unterstützung angeboten wird und stotterspezifische Therapiemaßnahmen umgesetzt werden können.

Im Einzelfall kann die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs bereits vor der Einschulung sinnvoll sein, insofern dies im entsprechenden Bundesland möglich ist. Betroffene Eltern sollten eigeninitiativ, z. B. bei der Schuleingangsuntersuchung darauf hinweisen, evtl. weitere Fachkräfte zur Begutachtung hinzuziehen und den Antrag stellen, wenn dies angebracht erscheint.



⁴ Einzelne Länder sprechen inzwischen von „sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf“.

Wunsch und Wirklichkeit

Das Wort Inklusion ist im schulischen Bereich derzeit in aller Munde. Gemeint damit ist, dass sich die Schulen in ihrem Angebot an der Vielfalt der Schüler orientieren, d. h. auch an deren Beeinträchtigungen wie z. B. dem Stottern. Noch befinden wir uns nicht in einer Situation, in der dies durchgängig umgesetzt werden kann, wie zahlreiche Erfahrungen zeigen.

Dabei darf die große Aufgabe und Herausforderung, die mit Inklusion verbunden ist und die alle in Schule tätigen Personen betrifft, in ihrer Relevanz für die Schüler nicht unterschätzt werden. In Bezug auf Stottern geht es hierbei um nichts Geringeres als darum, die Schulzeit für stotternde Kinder und Jugendliche in Kooperation mit therapeutischen Unterstützungen als einen Abschnitt zu gestalten, in dem sie ihre Behinderung möglichst annehmen und bewältigen können. Ein Abschnitt, der demzufolge auch als positiv prägend für ihr gesamtes weiteres Leben wahrgenommen wird.



Weblinks & Literaturhinweise

- www.stottern-und-schule.de
Website der BVSS mit Informationen für Schüler, Eltern und Lehrkräfte.
- www.bildungsserver.de
Informationen zum Schul- und Hochschulrecht sowie zu den Rechten für Berufsbildung, Erwachsenen- und Weiterbildung; Links zu den Landesbildungsservern.
- www.kmk.org
Internetseite der Kultusminister-Konferenz mit weitreichenden Informationen.
- www.bibb.de/veroeffentlichungen
Bestellmöglichkeit der Broschüre „Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.
- www.studentenwerke.de/behinderung
Informationen und Hinweise zum Thema „Studieren mit Behinderung“.
- **Stottern in der Schule**
Ratgeber für Lehrkräfte
Georg Thum, 100 Seiten, 2011
Demosthenes-Verlag der BVSS, Köln
- **Ich glaub' es hakt!**
Ratgeber für stotternde Jugendliche
Kerstin Weikert, 44 Seiten + DVD (ca. 35 Min.), 2011
Demosthenes-Verlag der BVSS, Köln



Stottern, Selbsthilfe & Therapie

Die Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V. ist die Interessenvertretung stotternder Menschen in Deutschland. Als gemeinnütziger Verein betreiben wir die einzige bundesweite, unabhängige Informations- und Beratungsstelle zum Thema „Stottern“.

Faltblätter und Broschüren

- für Eltern, stotternde Jugendliche und Erwachsene sowie für Lehrkräfte
- in deutscher Sprache sowie z. T. auch in Arabisch, Russisch und Türkisch

Fachberatung inkl. Adressen zur Stottertherapie

- Aufklärung über die Therapiemethoden und Behandlungsmöglichkeiten
- Tipps für einen positiven Umgang mit Stottern, z. B. innerhalb der Familie

Kontakt zu Selbsthilfegruppen stotternder Menschen

- zum Erfahrungsaustausch, für Übungen und gemeinsame Aktivitäten
- zur gemeinsamen Bewältigung des Alltags mit Stottern

Seminare und Workshops

- Kennenlernen anderer Betroffener und/oder Angehöriger
- gemeinsames Probieren von Therapiemethoden und Erfahrungsaustausch

Literatur und Filme

- Ratgeber, aber auch Filme, Comics und Fachbücher erscheinen in unserem Fachverlag Demosthenes

Ihre

Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V.

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft, Köln

IBAN DE67 3702 0500 0007 1034 00

BIC BFSWDE33XXX

Onlinespende: www.bvss.de/online-spenden